



Mitteilungsblatt

Nr. 08 - 2022

Inhalt:

**Praxisordnung
für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (dual)
an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen
Berlin (KHSB)**

Seiten: 1 – 8

Datum: 08.11.2022

Herausgeberin:
Die Präsidentin der
Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)
Köpenicker Allee 39 - 57
10318 Berlin

Tel.: 030/501010-0/13

Fax: 030/501010-94

Der Akademische Senat der Katholischen Hochschule für Sozialwesen (KHSB) hat auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Ziffer 8 der Verfassung der KHSB i. d. F. vom 08.03.2012 am 13.07.2022 die nachfolgende Praxisordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (dual) beschlossen. Das Kuratorium der KHSB stimmte am 19.09.2022 dieser Ordnung zu. Mit Schreiben vom 03.11.2022 bestätigte die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung diese Ordnung.

Berlin, den 08.11.2022



Prof. Dr. Gabriele Kuhn-Zuber
Präsidentin der KHSB



**Praxisordnung
für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (dual)
an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen (KHSB)**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studium in den Praxisstellen
- § 3 Eignung von Praxisstellen
- § 4 Aufgaben der Praxisstellen
- § 5 Aufgaben der Hochschule während des Praxisstudiums
- § 6 Aufgaben der Studierenden im Praxisstudium
- § 7 Praxisanleitung
- § 8 Praxisanleitungstreffen
- § 9 Praxisbegleitende Gruppensupervision
- § 10 Individueller Ausbildungsplan
- § 11 Praktikum bei einer alternativen Trägergruppe
- § 12 Erfolgreiches Ableisten des Praxisstudiums
- § 13 Studiengangsbeirat
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Diese Praxisordnung regelt Inhalte und Durchführung der praktischen Studienzeiten (Praxisphasen) des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit (dual) der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin auf der Grundlage von Verträgen mit den Anstellungsträgern.
- (2) Das Duale Studium der Sozialen Arbeit ist ein generalistisches, akademisch-wissenschaftliches, praxisintegriertes Studium, das an zwei Ausbildungsorten – der Hochschule und den Praxisstellen – sowohl zeitlich als auch konzeptionell, strukturell und organisatorisch verzahnt durchgeführt wird. Das Studium in den Praxisstellen ist konstitutives Element des praxisintegrierten dualen Bachelor-Studiums der KHSB.
- (3) Im Rahmen des Praxisstudiums erwerben die Studierenden Kompetenzen für die professionelle Tätigkeit in der Sozialen Arbeit. Das Praxisstudium verknüpft Konzepte und Theorien Sozialer Arbeit mit Handlungskompetenzen (Sozial-, Methoden-, Wissens- und Persönlichkeitskompetenzen), die in realen beruflichen Situationen erworben werden.
- (4) Diese Praxisordnung gilt in Verbindung mit der „Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (dual)“ und der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB“ (AO-StuP)
- (5) Die berufspraktischen Studienanteile gelten als Verwaltungspraktikum im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 3 oder 4 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen im Land Berlin (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - SozBAG).

§ 2 **Studium in den Praxisstellen**

- (1) Praxisstellen sind Studienorte, d.h. Ausbildungs-, Lehr- und Lernorte während der praktischen Studienphasen.
- (2) Die Praxisstelle ermöglicht Studierenden die anfänglich teilnehmend beobachtende und im Studienverlauf zunehmend aktivere Beteiligung an sozialarbeiterischen Tätigkeiten und begleitet die Studierenden bei der Reflexion der hierbei gewonnenen Erfahrungen.
- (3) Das Studium in den Praxisstellen umfasst:
 - a. angeleitete Praxis, die die im Studienverlauf zunehmend aktivere Beteiligung an sozialarbeiterischen Tätigkeiten unter Ausbildungsaspekten qualifiziert und begleitet;
 - b. modulbezogene Praxisaufgaben, die von Studierenden während der Praxisphasen bearbeitet werden. Dazu gehören insbesondere die im Theorie-Praxis-Reflexionsmodul vorgesehenen Praxis-Transfer-Aufgaben sowie die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und die Erarbeitung von Prüfungsleistungen [Hausarbeiten; Portfolio, Klausurvorbereitung etc.] der in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Module;
 - c. ein mindestens sechswöchiges Praktikum bei einer alternativen Trägergruppe [vgl. § 11] sowie Hospitationen in angrenzenden Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit beim jeweiligen Anstellungsträger;
 - d. die in der Studien- und Prüfungsordnung der BA Soziale Arbeit (dual) festgelegte Gruppensupervision der Studierenden.
- (4) Neben dem gezielten Praxiseinsatz im Sinne der curricular festgelegten Praxisaufträge und der Gelegenheit zur Erstellung der erforderlichen Prüfungsleistungen entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung sind die Studierenden in der Praxisstelle an den Regelabläufen

zu beteiligen (wie Dienstbesprechungen, Zuarbeiten im angemessenem Rahmen, etc.).

- (5) Der Kompetenzerwerb in den Praxisstellen wird von den Praxisanleitenden in regelmäßig durchzuführenden Praxisanleitungsgesprächen unterstützt. Diese dienen der Verzahnung von wissenschaftsbasierter Lehre in der Hochschule mit dem Praxisstudium in den Praxisstellen sowie der Professionalisierung der Studierenden.
- (6) Grundlagen des Praxisstudiums sind die im Modulhandbuch sowie im Praxishandbuch festgelegten Studien- und Kompetenzziele.
- (7) Den zeitlichen Umfang sowie die Studieninhalte des Praxisstudiums regelt das Praxishandbuch.

§ 3

Eignung von Praxisstellen

- (1) Die Praxisstellen werden auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen zwischen der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin und den Praxispartnern zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Anstellungsträger sichern die Voraussetzungen für ein duales Studium auf Seiten der Praxisstelle:
 - a. indem die Praxisstelle in ihrer Aufgabenstellung einem dem Studiengang entsprechenden Praxisfeld entspricht und umfassend und kontinuierlich ausbilden kann;
 - b. indem sie die im Praxiscurriculum beschriebenen praktischen Studienmöglichkeiten sicherstellen und die Ausbildungsziele erreicht werden können;
 - c. indem ein Studienplatz zur Verfügung gestellt wird und der Zugang zu den in den Praxisphasen erforderlichen Arbeitsmaterialien gewährleistet ist;
 - d. indem sie den kontinuierlichen fachlich-reflexiven Austausch zwischen Praxisanleitung und Studierenden ermöglichen;
 - e. indem sie den fortlaufenden Prozess des Studiums der Studierenden auf der Grundlage der im Modul- und Praxishandbuch beschriebenen curricularen Lernziele ermöglichen.
- (3) In der Praxisstelle ist mindestens eine weitere Sozialarbeitende angestellt, die im Fall der Abwesenheit des*der für die Praxisanleitung zuständigen Mitarbeitenden die Anleitung übernimmt.
- (4) Den mit der Praxisanleitung beauftragten Mitarbeitenden werden ausreichend zeitliche Ressourcen zur Verfügung gestellt.
- (5) Die von den Studierenden erbrachte Arbeitsleistung dient nicht der Bearbeitung von Regelaufgaben, sondern der Bezugnahme des in der Theorie Erlernten auf die Tätigkeiten in der Praxis.
- (6) Die Praxisstelle bzw. die Anleitenden stellen sicher, dass in den curricular vorgesehenen Zeitfenstern die Praxisanteile erbracht werden können.

§ 4

Aufgaben der Praxisstellen

- (1) Die Praxisstelle ist verantwortlich für die Qualität der fachpraktischen Kompetenzvermittlung während der Praxisphase und gewährleistet, dass den Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen der berufspraktischen Kompetenzziele erforderlich sind.
- (2) Die Praxisstelle hält die ihr zukommende Verpflichtungen aus der jeweils geltenden Studien-

und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit (dual) sowie des Modul- und Praxishandbuchs ein. Die Studienziele müssen in der vorgesehenen Zeit erreicht werden können. Während der jeweiligen Praxisphase sind den Studierenden ausschließlich Tätigkeiten zu übertragen, die dem Studienzweck dienen und dem Studienzweck angemessen sind.

- (3) Den Studierenden werden von der Praxisstelle kostenlos die Lern- und Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt, die während der Praxisphasen in den Praxisstellen erforderlich sind. Dies betrifft nicht die Lernmittel, die für das fachtheoretische Studium an der KHSB notwendig sind.
- (4) Die Praxisstelle stellt die Studierenden für Lehrveranstaltungen an der KHSB im jeweils vorgesehenen Workload der Lehrveranstaltungsmodule, für Zusatzqualifizierungen [beispielsweise an der Verwaltungsakademie (VAK) bzw. dem Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin Brandenburg (SFBB)] und für die Teilnahme an den Prüfungen frei.
- (5) Für die Bearbeitung der Bachelorarbeit werden die Studierenden in der von der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Bearbeitungszeit von einer Anwesenheitspflicht in der Praxisstelle für die Dauer von vier Wochen vollständig freigestellt. Die Praxisstelle beauftragt die Studierenden während des übrigen Bearbeitungszeitraums nur mit einer der Erstellung der Bachelorarbeit angemessenen Übernahme betrieblicher Aufgaben.
- (6) Wird eine Praxisphase im Rahmen einer Hospitation in einer anderen Praxisstelle vollzogen, bleibt die Praxisstelle für die Einhaltung der hier vorgesehenen Pflichten und Qualitätsmaßstäbe im Binnenverhältnis zur Praxisstelle und KHSB verantwortlich.
- (7) Die Durchführung des curricular festgelegten sechswöchigen Praktikums bei einer alternativen Trägergruppe [vgl. § 11] muss vertraglich vereinbart werden. Über diesen vertraglich vereinbarten Einsatz von Studierenden ist die KHSB im Vorhinein zu informieren.

§ 5

Aufgaben der Hochschule während des Praxisstudiums

- (1) Das Praxisstudium wird in den Lehrveranstaltungen der Hochschule vorbereitet und insbesondere im Rahmen des Theorie-Praxis-Reflexionsmoduls von Lehrenden der Hochschule begleitet.
- (2) Vor Studienbeginn wird eine Praxisanleitungsfortbildung durchgeführt, in der das Studiengangskonzept sowie die Inhalte des Praxiscurriculums vorgestellt und Fragen der Umsetzung des Ausbildungsauftrages geklärt werden.
- (3) Aufgaben der Lehrenden in den Modulen zur Theorie-Praxis-Reflexion sind insbesondere
 - a. die studienbegleitende fachliche Beratung von Studierenden und der Praxisanleitenden in allen Fragen der praktischen Studienphasen,
 - b. die fachtheoretische Vor- und Nachbereitung des Praxisstudiums im Rahmen der studienintegrierten Praxis sowie die individuelle Auswertung der praktischen Studienphasen zusammen mit den Studierenden auf der Grundlage der Portfolios und des individuellen Ausbildungsplanes.
- (4) Die Hochschule eröffnet allen Beteiligten der Praxisausbildung einen Zugang zur hochschuleigenen Moodle-Lernplattform „Praxisstudium“ in dem alle notwendigen Informationen und Unterlagen zum Praxisstudium abgerufen werden können.
- (5) Studiengangsleitung und Studiengangskoordination beraten die Praxisanleitungen insbesondere im Konfliktfall zwischen Studierenden und Praxisstelle.

§ 6

Aufgaben der Studierenden im Praxisstudium

- (1) Die Studierenden erschließen sich aktiv Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen die erforderlich sind, um das Studienziel in der Regelstudienzeit zu erreichen und führen die

im Rahmen des Praxisstudiums übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt aus.

- (2) Studierende hospitieren während der Praxisphasen im Studienverlauf in mindestens vier angrenzenden Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit in der jeweiligen Dienststelle für jeweils ein- drei Tage [2./3. Studienjahr].
- (3) Sie absolvieren ein einmaliges Praktikum von sechs Wochen in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit eines anderen Trägers [5. Sem.];
- (4) Sie nehmen an einschlägigen Fachtagen und Weiterbildungen, die den Mitarbeitenden der Einrichtung offenstehen, soweit dies für die Ausbildung passend ist, teil.
- (5) Die Studierenden bereiten sich auf das Anleitungsgespräch vor und tragen aktiv durch Fragen, Benennen eigener Erwartungen, Bearbeiten von Transferleistungen und weiteren Beiträgen zum Anleitungsprozess bei.
- (6) Die Studierenden beachten die für die jeweilige Dienststelle geltenden Ordnungen insbesondere hinsichtlich Vereinbarungen zum Datenschutz und zur Verschwiegenheit.
- (7) Die Studierenden benachrichtigen die Dienststelle unter Angabe von Gründen beim Fehbleiben vom Arbeitsplatz während der Praxisphase.
- (8) Die Studierenden nehmen frühzeitig mit der Studiengangsleitung Kontakt auf, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels in Gefahr ist.

§ 7

Praxisanleitung

- (1) Der Anstellungsträger beauftragt eine fachlich und didaktisch kompetente Person aus den Reihen der Mitarbeitenden und benennt diese der KHSB als Praxisanleitung. Diese Person muss mindestens über einen Bachelorabschluss und eine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter*in sowie über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in einem entsprechenden Praxisfeld oder gleichwertige Berufserfahrungen nach der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter*in/Sozialpädagoge*in verfügen.
- (2) Die Übernahme der Aufgabe einer Praxisanleitung setzt voraus, dass der*die Sozialarbeiter*in an einer Anleiter*innenfortbildung teilgenommen hat (in der Regel vor Beginn der Anleiter*innentätigkeit). Die Mindestqualifikation für Praxisanleitende umfasst eine eintägige von der KHSB durchgeführte Veranstaltung, in der die Grundzüge des Dualen Studiums sowie Grundfragen der Anleitung vermittelt werden.
- (3) Praxisanleitende verfügen über ein generalistisches Bild von Sozialer Arbeit und haben einen guten Überblick über die Wissensgrundlagen und die Praxisfelder der Sozialen Arbeit.
- (4) Die Anleitung setzt voraus, dass die Anleitenden über hinreichende Ressourcen für regelmäßige Ausbildungs-/Anleitungsgespräche und Rückmeldemöglichkeiten in einer störungsfreien Atmosphäre, sowie zur Teilnahme an Praxisanleitungstreffen in der Hochschule verfügen.
- (5) Die Anleitung in der Praxis erfolgt in der Regel kontinuierlich durch eine*inen Sozialarbeiter*in.
- (6) Im Einzelnen übernehmen die Praxisanleitenden folgende Aufgaben in größtmöglicher Selbstbestimmung zu planen und zu führen.
 - a. sie führen im ersten und zweiten Semester wöchentliche Praxisanleitungsgespräche mit den Studierenden, in den folgenden Semestern mindestens alle zwei Wochen durch;
 - b. sie erarbeiten gemeinsam mit den Studierenden zu Semesterbeginn einen individuellen Ausbildungsplan, in dem die im Praxis- und Modulhandbuch vorgesehenen Aufgaben für die Studierenden mit Blick auf die Situation in der Dienststelle konkretisiert wird;
 - c. sie führen die Studierenden in den Arbeitskontext ein und erläutern

- einrichtungsspezifische Praxen und Routinen sowie die praktische Umsetzung spezifischer Konzepte und Methoden in der Bearbeitung professioneller Aufgaben;
- d. sie unterstützen die kollegiale Vernetzung der Studierenden im Arbeitsteam bzw. mit Blick auf Kooperationspartner*innen im Arbeitsfeld;
 - e. sie vermitteln Informationen und Fachwissen im Hinblick auf das konkrete Praxisfeld sowie Kenntnisse des rechtlichen und organisatorischen Rahmens und der gesetzlichen Aufgaben;
 - f. sie sind bereit, eigenes berufliches Handeln zu zeigen, zu begründen und zu diskutieren und sich in ihrer Praxis durch die Studierenden begleiten, beobachten und befragen zu lassen;
 - g. sie ermöglichen in regelmäßigen Anleitungsgesprächen die systematische Reflexion der Erfahrungen der Studierenden im Rahmen des Praxisstudiums, reflektieren gemeinsam mit den Studierenden die der beruflichen Praxis zugrundeliegenden Handlungskonzepte, unterstützen den Kompetenzaufbau der Studierenden durch gezielte entwicklungsorientierte Rückmeldung zur Praxis der Studierenden und unterstützen Studierende bei der Bewältigung emotional belastender Erfahrungen;
 - h. sie nehmen frühzeitig mit der Studiengangsleitung Kontakt auf, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels in Gefahr ist;
 - i. sie bescheinigen jeweils am Ende des Semesters schriftlich, inwieweit die Aufgaben aus ihrer Sicht ausreichend bearbeitet wurden [keine Benotung] und die angestrebten Ausbildungsziele/Kompetenzen im Rahmen des Praxisstudiums erreicht wurden. Studierende und Praxisanleitende formulieren ggf. Hinweise, die sich ausgehend vom Lernstand der Studierenden für das weitere Studium ergeben;
 - j. sie nehmen an den von der auf Einladung der Hochschule durchgeführten Praxisanleitungstreffen teil.

§ 8

Praxisanleitungstreffen

- (7) Die Praxisanleitenden der Praxisstellen führen regelmäßig ein Praxisanleitungstreffen auf Initiative und Einladung der/des Studiengangsverantwortlichen der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin durch.
- (8) Das Praxisanleitungstreffen dient
 - a. dem Austausch zur Praxisanleitung,
 - b. der Verzahnung der Praxisphasen mit den fachtheoretischen Studienzeiten,
 - c. dem fachlichen Input der Hochschule.

§ 9

Praxisbegleitende Gruppensupervision

- (1) Die praxisbegleitende Gruppensupervision wird von dem*der Supervisor*in gemäß den in der Modulbeschreibung genannten Inhalten und dem in der geltenden Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Umfang durchgeführt.
- (2) Die Studierenden erhalten für die Teilnahme einen Teilnahmechein (TNS).
- (3) Die*der Beauftragte für Supervision ist zuständig für
 - die Akquise von Supervisor*innen in Absprache mit der Studiengangsleitung,
 - a. den Vorschlag geeigneter Personen zur Bestellung durch die Hochschulleitung,
 - b. die Entwicklung und Begleitung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Supervision, insbesondere durch geeignete Informationen der Studierenden und Durchführung regelmäßiger Treffen mit den Supervisor*innen,
 - c. die Vermittlung bei Konflikten im Rahmen der Supervision und

- d. die Kommunikation der in der Modulbeschreibung genannten Aufgaben und Ziele der Supervision.
- (4) Die*der Beauftragte ist Mitglied der Modulkonferenz Theorie-Praxis-Reflexion.

§ 10

Individueller Ausbildungsplan

- (1) Die Studierenden erstellen in der Regel innerhalb der ersten vier Wochen des jeweiligen Semesters zusammen mit der Praxisanleitung einen individuellen Ausbildungsplan, der die individuellen Lernziele, Lehrinhalte und Lernaufgaben für die praktischen Studienphasen des jeweiligen Semesters beschreibt. Diese Lernzielvereinbarung muss zeitnah bei der*dem Modulverantwortlichen des Theorie-Praxis-Reflexions-Moduls eingereicht werden.
- (2) Während der praktischen Studienphasen wird in regelmäßigen Abständen und auf der Grundlage der individuellen Ausbildungspläne von der Praxisanleitung und den Studierenden die Praxistätigkeit vor Ort reflektiert und ausgewertet.

§ 11

Praktikum bei einer alternativen Trägergruppe

- (1) Das im Praxishandbuch curricular festgeschriebene Praktikum umfasst einen sechswöchigen zusammenhängenden Zeitraum bei tarifüblicher Vollzeittätigkeit in einer alternativen Trägergruppe. Studierende, die ihr duales Studium in der öffentlichen Verwaltung durchführen, leisten dieses Praktikum in der Regel bei einem (anerkannten) Träger der Freien Wohlfahrtspflege oder einem privatwirtschaftlichen Träger der sozialen Dienstleistungserbringung im Inland oder Ausland ab. Studierende, die ihr duales Studium bei einem (anerkannten) Träger der Freien Wohlfahrtspflege oder bei privatwirtschaftlichen Trägern durchführen, leisten dieses Praktikum in einer öffentlichen Verwaltung im Inland oder Ausland ab, so dass Eindrücke der unterschiedlichen Rollenverständnisse in der Trägerlandschaft gewonnen werden können.
- (2) Das qualifizierte Finden einer geeigneten Praktikumsstelle obliegt den Studierenden. Die Praxisstelle sowie die Studiengangskoordination unterstützen sie dabei. Studierende können außerdem bei Bedarf auf Informationen der Hochschule und des Praxisreferates zurückgreifen.
- (3) Die Eignung als Praktikumsstelle setzt voraus, dass
 - a. die Praktikumsstelle in ihrer Aufgabenstellung einem dem Studiengang entsprechenden Praxisfeld entspricht.
 - b. die Begleitung des Praktikums durch geeignete Praxisanleiter*innen erfolgt. Geeignete Praxisanleiter*innen sind in der Regel (staatlich) anerkannte Sozialarbeitende, die einen einschlägigen Hochschulabschluss und eine mindestens zweijährige Erfahrung in einem entsprechenden Praxisfeld oder gleichwertige Berufserfahrungen nachweisen können.
- (4) Die*der Verantwortliche der Praktikumsstelle und die Studierenden schließen mit dem Anstellungsträger vor Beginn des sechswöchigen Praktikums eine Ausbildungsvereinbarung. Während des Praktikums wird die Praxistätigkeit vor Ort zwischen Praxisanleitung und Studierenden angemessen reflektiert und ausgewertet.
- (5) Die Durchführung des Praktikums wird durch die Praktikumsstelle bescheinigt (Praxisbescheinigung). Die Praktikumsstelle kann die Praxisbescheinigung auf Wunsch der Studierenden mit einer fachlichen Beurteilung in schriftlicher Form ergänzen.

§ 12

Erfolgreiches Ableisten des Praxisstudiums

- (1) Für ein erfolgreiches Ableisten des Praxisstudiums sind die gemäß der Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsleistungen nachzuweisen.
- (2) Die Studierenden erstellen als Prüfungsleistung in den Modulen „Theorie-Praxis-Reflexion“ prozessorientiert ein Portfolio, sie werden begleitet durch das fachtheoretische Seminar „Studienintegrierte Praxis“. Darin ist das Praxisstudium am Lernort Praxis unter besonderer Berücksichtigung der eigenständig geleisteten Aufgabe, des eigenen Lernprozesses und des Kompetenzerwerbs darzustellen.
- (3) Am Ende jeden Semesters bestätigt die Praxisanleitung den Studierenden die Durchführung der im Praxishandbuch festgelegten Anteile des Praxisstudiums in Form einer Praxisbescheinigung.
- (4) Wenn abzusehen ist, dass eine Praxisbescheinigung durch die Praxisstelle nicht ausgestellt werden kann, ist unverzüglich die Studiengangsleitung zu unterrichten.
- (5) Das erfolgreiche Praxisstudium in der Praxisstelle kann durch die Praxisstelle nicht bescheinigt werden, wenn
 - a. die im Modul- und Praxishandbuch festgelegten Ausbildungszeiten nicht eingehalten worden sind oder
 - b. die in der individuellen Lernzielvereinbarung aufgeführten Lerninhalte und Lernaufgaben nicht erfüllt worden sind oder
 - c. die Lernziele nicht erreicht worden sind.

§ 13

Studiengangsbeirat

- (1) Der Studiengangsbeirat dient dem regelmäßigen Austausch und soll die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Studierenden, der KHSB und den Anstellungsträgern gewährleisten.
- (2) Der Studiengangsbeirat, unterstützt und berät die KHSB bei der Qualitätssicherung, der Studiengangsentwicklung und der Studiengangsorganisation. Er dient insbesondere dazu, Fragen der Studienorganisation hinsichtlich der praktischen Ausbildungsanteile sowie der Studien- und Einsatzplanung bei den Anstellungsträgern zu beraten, die Erfahrungen in der Durchführung des Studiengangs auszuwerten sowie die konzeptionelle Weiterentwicklung des Studiengangskonzeptes beratend zu begleiten.
- (3) Die Mitglieder verständigen sich auf gemeinsame Prozesse zur Kooperation und Kommunikation.
- (4) Die Leitung des Praxisreferats der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin ist Mitglied im Studiengangsbeirat.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Praxisordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin in Kraft.